

E 2001 (D) 3/347

*Le Chef de la Division des Affaires étrangères
du Département politique, P. Bonna,
au Ministre de Suisse à Washington, K. Bruggmann*

Copie
L SC

Bern, 28. August 1944

Sie äusserten sich mit Schreiben vom 7. August¹, dessen Empfang wir Ihnen mit bestem Dank anzeigen, zum Bericht unseres Generalkonsulates in New York vom 22. Juli² betreffend einen angeblichen Protest der «Associated Press» in New York beim amerikanischen Staatsdepartement gegen die schweizerische Nachrichtenzensur. Sie meldeten, dass auf dem Staatsdepartement von einem solchen Schritte nichts bekannt sei.

Ihre Vermutung, es handle sich um einen Protest, den die Vertreter der amerikanischen Zeitungen nicht in Washington, sondern in der Schweiz eingereicht haben, dürfte zutreffen. In der Tat haben, wie Sie seither den schweizerischen Zeitungen entnommen haben werden, vor ungefähr Monatsfrist einige anglo-amerikanische Pressevertreter in der Schweiz gegen die Handhabung der schweizerischen Zensur Einspruch erhoben. Sie haben vorerst ein Telegramm³

1. *Non reproduite.*

2. *Non reproduit.*

3. *Télégramme du 21 juillet 1944 (non reproduit). Cf. aussi la lettre du 3 août 1944 (non reproduite).*

an den Vorsteher unseres Departementes gesandt, in dem sie gegen die nach ihrer Auffassung ungerechte Art der ihnen seitens der schweizerischen Telegrafenzensur zuteil werdenden Behandlung protestierten, und haben gleichzeitig eine Kopie dieses Telegramms einigen schweizerischen Zeitungen mit der Bitte um Veröffentlichung zugeschickt. Hernach haben die betreffenden Journalisten der schweizerischen Presse eine einlässliche Zusammenfassung ihrer Beschwerdegründe zur Verfügung gestellt. Ein Verzeichnis der Beschwerdepunkte ist von den Beschwerdeführern den Bundesbehörden zugestellt worden. Beschwerdeführer sind Thomas F. Hawkins und Frank Brutto (Associated Press New York), Daniel T. Brigham (New York Times), Bert Wyler (Daily Herald London), F. Klein (Time & Life New York und Daily Express London), Howard K. Smith (Columbia Broadcasting New York), Aldo Forte und L.E. Popper (United Press New York), Paul Ghali (Chicago Daily News), Ernest Ascheri (Daily Express London und Evening Standard London), Ernest Zaugg (International News Service und Christian Science Monitor) und Paul Archinard (National Broadcasting New York). Hauptsächliche Drahtzieher der Angelegenheit sollen die beiden Schweizer Fred Klein und Bert Wyler, sowie der amerikanisch-schweizerische Doppelbürger Ernest Zaugg gewesen sein.

Das Vorgehen der Beschwerdeführer war nicht nur ungewöhnlich, es war geradezu ungehörig. Allein schon aus Anstand hätte die gleichzeitige Einreichung und Veröffentlichung des Protestes und die nachherige Aushändigung einer eigentlichen Anklageschrift gegen die Telegrafenzensur an die Schweizerpresse unterbleiben müssen. Ausserdem konnte ein solches Vorgehen der Angelegenheit wegen des Eingreifens der Schweizerpresse nur abträglich sein. In der Tat, blieben dieserseits zum Teil äusserst gehässige Angriffe gegen die Bundesbehörden und sogar gegen schweizerische Magistraten nicht aus. Sie führten zur Herausgabe eines Communiqués, in dem unter anderm mitgeteilt wurde, dass eine sofortige Untersuchung der gerügten Mängel ergeben habe, dass die Amtsführung der Abteilung Presse und Funkspruch jeder sachlichen Kritik standzuhalten vermag.

Damit ist die Angelegenheit freilich nicht erledigt. Es werden von seiten der zuständigen Behörden vielmehr noch in aller Objektivität die von den Journalisten vorgebrachten Beschwerden geprüft. Dabei wird insbesondere untersucht, ob gewisse zensurtechnische Verbesserungen möglich sind. Diese Untersuchung erfolgt nicht sosehr aus Rücksicht auf die Beschwerdeführer und ihre Hauptwortführer, als im Interesse der Beziehungen zu den ausländischen Journalisten überhaupt. Zwar liegt es den Bundesbehörden durchaus fern, das Gewicht etwa der Herren Hawkins, Archinard und Smith zu verkennen, aber andererseits ist doch festzustellen, dass sich namentlich die Vertreter der repräsentativen hauptsächlich englischen Presse vom Protest ferngehalten haben. Sie haben sich zum Teil ausdrücklich wegen des Vorgehens davon distanziert. Desgleichen haben sich weder die britische noch die amerikanische Gesandtschaft in Bern den Anklägern angeschlossen. Sie haben deren Verhalten im Gegenteil mit Bestimmtheit missbilligt. Es wurde sogar die Auffassung geäussert, die Protestaktion sei nicht tragisch zu nehmen.

Es erweist sich der Protestschritt somit als eine Aktion vereinzelter unzufriedener Pressevertreter, der nicht die Bedeutung zukommen kann, die ihr durch

28 AOÛT 1944

567

die bedauerliche Publizität verliehen wurde. Trotzdem wird der Protest, wie gesagt, nicht einfach übergangen, sondern die Beschwerden werden, wie es sich die Bundesbehörden gewohnt sind, in erster Linie vom hierfür zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement leidenschaftslos und gründlich geprüft.

[...]

ANNEXE I

E 2001 (D) 3/347

*Le Chef du Département de Justice et Police, Ed. von Steiger,
au Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz*

L

Bern, 24. August 1944

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 16. August 1944⁴ mit zwei Ausfertigungen der französischen Übersetzungen des aide-mémoire der 12 anglo-amerikanischen Journalisten zu bestätigen.

Das letztere wird unsere ganze Aufmerksamkeit finden.

Eine Ausfertigung ist dem Chef der Abteilung Presse und Funkspruch zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Jetzt schon erlaube ich mir aber, höflich darauf aufmerksam zu machen, dass wir den im aide-mémoire enthaltenen Anregungen und Wünschen kaum näher treten können, solange die im offenen Brief der zwölf Journalisten (wie er einzelnen Schweizerzeitungen zugestellt und veröffentlicht worden ist) enthaltenen Ehrverletzungen nicht zurückgenommen worden sind.

Die schweizerische Verwaltung hat bis jetzt in der ganzen Welt als sauber gegolten. Diesen guten Ruf haben wir ihr zu erhalten. Das ist unsere Pflicht.

Die zwölf Journalisten, wovon neun Ausländer, ein Doppelbürger und zwei Schweizer, die für fremdes Geld arbeiten, nehmen sich heraus, die Abteilung Presse und Funkspruch der «Günstlingswirtschaft» zu bezichtigen. Entweder ist dieser schwere Vorwurf berechtigt und dann werden die schuldigen Offiziere unter Anwendung entsprechender Sanktionen sogleich entlassen; oder der Vorwurf ist unbegründet und dann handelt es sich um eine schwere Ehrverletzung, die bestraft werden muss.

Solange diese Angelegenheit nicht erledigt ist, kann keine Rede davon sein, dass wir uns mit Wünschen und Anregungen dieser Herren beschäftigen. Wir können sie wohl *intern* prüfen. An eine Verwirklichung ist aber nicht zu denken.

Die Herren hätten es nun freilich in der Hand, die Angelegenheit abzukürzen, wenn sich der Verfasser des Briefes stellen und die Verantwortung übernehmen würde.

Im Laufe des gegen die Redaktion der «Nation» eingeleiteten Verfahrens wird ja der Verfasser zweifellos festgestellt werden. Wir haben Zeit und können warten. Wenn aber den Herren daran gelegen ist, *konstruktiv* zu arbeiten und allfällige Verbesserungen, sofern solche wirklich nötig und möglich sind, anzustreben, dann müssen zuerst die Schäden, die durch die schweren Ehrverletzungen des offenen Briefes angerichtet worden sind, beseitigt werden.

Ich zweifle nicht daran, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, für dieses Vorgehen Verständnis haben.

4. *Non reproduite.*

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, Ihnen für Ihre Bereitwilligkeit, die Sie im zweitletzten Absatz Ihres Briefes vom 16. August aussprechen, verbindlichst zu danken. Ich mache von diesem Anerbieten gerne Gebrauch und bitte Sie, mir Ihre «réflexions et suggestions» bekanntzugeben⁵.

ANNEXE II

E 2001 (D) 3/347

*Le Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz,
au Chef du Département de Justice et Police, Ed. von Steiger*

L UW

Bern, 12 octobre 1944

Nous avons eu l'honneur de recevoir la lettre⁶ du 7 de ce mois par laquelle vous avez eu l'obligeance de nous mettre au courant des conclusions auxquelles vous aboutissez à la suite de l'enquête dont a fait l'objet la protestation de plusieurs correspondants de journaux américains et britanniques en Suisse. Vous avez bien voulu également nous soumettre le rapport relatif à cette affaire que vous a présenté le juge d'instruction, document que nous vous restituons avec nos remerciements.

Vous nous faites savoir que, d'entente avec l'auditeur en chef de l'Armée, vous vous proposez d'infliger des amendes variant entre 100 et 20 francs à MM. Surava, Klein, Wyler, Schnöller et Brigham. Nous avons, quant à nous, le sentiment que la solution proposée pourrait prêter le flanc à l'accusation de manquer d'élégance; du moment qu'il ne semble pas opportun de prononcer une sentence plus sévère, nous nous demandons s'il ne serait pas préférable de renoncer à infliger des amendes aussi modiques.

L'aspect de cette question qui nous préoccupe avant tout, cependant, est celui des répercussions, de la situation actuelle, sur nos rapports avec l'étranger. A ce propos, il nous intéresserait de connaître votre manière de voir sur les mesures qui pourraient utilement être prises en vue de remédier à certains des inconvénients qu'ont cru devoir signaler les signataires de la protestation et dont se plaignent également tous les correspondants britanniques et certains correspondants américains fixés en Suisse qui n'ont pas signé le manifeste.

En ce qui concerne Mr. Brigham, nous pourrions, le moment venu, saisir la Légation des Etats-Unis à Berne du désir exprimé par les autorités de police de le voir quitter la Suisse dès que le «New York Times» aurait désigné son successeur au poste de correspondant à Berne. Nous demeurons dans l'attente d'une communication ultérieure de votre part à ce propos.

5. *Annotation de Pilet-Golaz dans la marge: Oh! Non, je ne partage pas l'admiration [du Département] de J[ustice] et P[olice] pour [la Division] P[resse] et R[adio].*

Les critiques des journalistes sont examinées dans un long rapport du 13 septembre 1944 (non reproduit) de la Division Presse et Radio.

6. *Non reproduite.*

Cf. aussi le PVCF N° 1561 sur l'affermissement des rapports entre les correspondants des journaux étrangers en Suisse et les autorités fédérales (E 1004.1 1/449).